

**Verhaltenskodex für Mandatsträgerinnen  
und Mandatsträger sowie Wahlbeamtin-  
nen und Wahlbeamte**  
der Stadt Bocholt

---

**Stadt Bocholt**  
Der Bürgermeister  
Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58  
46395 Bocholt

Stand: 12.11.2025

|                                                                            |          |
|----------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>Präambel</b> .....                                                      | <b>1</b> |
| <b>1. Auskunft über persönliche Verhältnisse</b> .....                     | <b>1</b> |
| 1.1 Geltung der Ehrenordnung.....                                          | 1        |
| 1.2 Veröffentlichung und Transparenz.....                                  | 2        |
| <b>2. Bestechlichkeit und Vorteilsnahme</b> .....                          | <b>2</b> |
| 2.1 Geschenke und geldwerte Vorteile.....                                  | 2        |
| 2.2 Einladung und Freikarten.....                                          | 3        |
| 2.3 Transparenz und Dokumentation.....                                     | 4        |
| <b>3. Interessenskonflikte</b> .....                                       | <b>5</b> |
| 3.1 Grundsatz und Definition von Interessenkonflikten.....                 | 5        |
| 3.2 Offenlegung persönlicher Interessen.....                               | 5        |
| 3.3 Befangenheit und Mitwirkungsverbot.....                                | 5        |
| 3.4 Aufsichtsräte, sonstige Funktionen und Beschäftigungsverhältnisse..... | 6        |
| 3.5 Beratungs- und Honorarverträge.....                                    | 7        |
| 3.6 Verfahren und Dokumentation.....                                       | 8        |
| <b>4. Informationspflichten</b> .....                                      | <b>8</b> |
| <b>5. Vertraulichkeit und Verschwiegenheit</b> .....                       | <b>8</b> |
| <b>6. Konsequenzen bei Verstößen</b> .....                                 | <b>9</b> |
| <b>7. Inkrafttreten</b> .....                                              | <b>9</b> |

## Präambel

---

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie die Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten tragen eine besondere Verantwortung für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität, Unabhängigkeit und Transparenz der kommunalen Selbstverwaltung. Sie wirken an politischen Entscheidungen mit, die wesentliche Auswirkungen auf das Gemeinwesen der Stadt Bocholt haben.

In Wahrnehmung dieser besonderen Verantwortung verpflichtet sich die Stadt Bocholt, durch klare Verhaltensstandards die Integrität, Nachvollziehbarkeit und Transparenz kommunaler Entscheidungen zu stärken und Interessenkonflikten präventiv vorzubeugen. Alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte handeln nach Recht und Gesetz, uneigennützig und ausschließlich zum Wohle der Allgemeinheit.

Der Verhaltenskodex konkretisiert die Erwartungen an ein integriertes und verantwortungsvolles Handeln. Er ergänzt die bestehenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), des Beamtenrechts, des Gesellschaftsrechts, der Strafgesetze sowie die Regelungen der Ehrenordnung der Stadt Bocholt.

Ziel ist es,

- das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Arbeit der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Verwaltung und der städtischen Beteiligungen zu stärken,
- die Integrität und Transparenz kommunaler Entscheidungen zu sichern,
- die Unabhängigkeit der Mandatsausübung zu gewährleisten,
- und präventiv Konflikten, Vorteilsgewährungen oder unzulässigen Einflussnahmen vorzubeugen.

Der Kodex gilt für alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten. Er wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in Kraft gesetzt und ist verbindliche Richtlinie für die genannten Personengruppen.

### **Begriffliche Klarstellung:**

Soweit im vorliegenden Verhaltenskodex von „Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern“ die Rede ist, umfasst dieser Begriff auch die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, soweit sie Aufgaben innerhalb der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung wahrnehmen.

## 1. Auskunft über persönliche Verhältnisse

---

### 1.1 Geltung der Ehrenordnung

Die Regelung der Offenbarungspflicht gemäß § 1 der Ehrenordnung der Stadt Bocholt gilt als verbindlicher Bestandteil dieses Kodexes. Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Stadtverordnetenversammlung sowie sachkundige Bürgerinnen und Bürger ha-

ben zu Beginn der Wahlperiode und bei Neubesetzungen Auskunft über persönliche Verhältnisse zu erteilen, soweit diese für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sind (beispielsweise Angaben zu Name, Anschrift, berufliche Tätigkeit, Beteiligungen, wesentliche Nebentätigkeiten).

Die Einzelheiten der Veröffentlichung und Löschung der Daten richten sich nach den Bestimmungen der Ehrenordnung.

Die Pflicht zur Offenbarung von Befangenheiten im Sinne der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

## **1.2 Veröffentlichung und Transparenz**

Die Stadt Bocholt stellt sicher, dass Name, Vorname und Parteizugehörigkeit der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger öffentlich zugänglich sind (z. B. über das Ratsinformationssystem). Weitere Angaben können gemäß Ehrenordnung veröffentlicht werden, sofern die betroffenen Personen zustimmen oder eine rechtliche Offenlegungspflicht besteht.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten muss stets unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben erfolgen.

## **2. Bestechlichkeit und Vorteilsnahme**

---

Alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundigen Bürgerinnen und Bürger, Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte sowie Vertreterinnen und Vertreter in Aufsichtsräten städtischer Beteiligungsgesellschaften üben ihre Mandats- und Amtstätigkeit unabhängig, nur dem öffentlichen Interesse verpflichtet und frei von sachwidrigen Einflüssen aus.

Die Annahme oder Gewährung von Vorteilen ist untersagt, wenn hierdurch der Eindruck einer Beeinflussung entstehen kann. Dies gilt gleichermaßen für Zuwendungen an Dritte, die der oder dem Betroffenen persönlich zugutekommen sollen.

Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger unterliegen dem Verbot der Bestechlichkeit und machen sich bei entsprechendem Verstoß gemäß § 108e StGB strafbar.

Soweit sie vom Rat zur Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben bestellt worden sind, die über ihre Mandatstätigkeit hinausgehen – insbesondere als Mitglieder in Aufsichtsräten städtischer Beteiligungsgesellschaften – unterliegen sie gleichermaßen dem Verbot der Vorteilsannahme und der Bestechlichkeit, das gemäß §§ 331 ff. StGB mit Strafe bedroht ist.

Für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte gelten ebenfalls die Vorschriften der §§ 331 ff. StGB.

### **2.1 Geschenke und geldwerte Vorteile**

- (1) Die Annahme von Geld, Gutscheinen, Sachgeschenken sowie sonstigen immateriellen Vorteilen, bei denen ein Bezug zur Mandatsträgereigenschaft oder Amtstätigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, ist grundsätzlich unzulässig.

- (2) Die Annahme von geringwertigen Sachgeschenken bis zu einer Wertgrenze von 50,00 Euro (z. B. Massenwerbeartikel, Kalender, Blumen oder ähnliche, im Rahmen des Üblichen liegende Aufmerksamkeiten) ist zulässig.
- (3) Gastgeschenke, die im Rahmen der Wahrnehmung offizieller Termine im Auftrag der Stadtverordnetenversammlung oder des Bürgermeisters übergeben werden, sind dem Fachbereich Büro des Bürgermeisters zuzuleiten. Ist dies – etwa bei verderblichen Waren oder bei persönlichem Bezug – nicht angebracht, sind sie der Compliance-Beauftragten und zusätzlich dem Ältestenrat anzuzeigen.
- (4) Sachgeschenke zu besonderen Anlässen (z. B. Geburtstage, Jubiläen, Hochzeiten oder Veranstaltungen) sind der Compliance-Beauftragten anzuzeigen, wenn sie einen Wert von 50,00 Euro je Geschenk übersteigen. Der Ältestenrat wird über entsprechende Anzeigen unterrichtet.
- (5) Eine Anzeigepflicht besteht nicht, wenn das Geschenk unabhängig von der Mandatsträgereigenschaft aufgrund einer familiären, freundschaftlichen oder kollegialen Beziehung übergeben wird. In Zweifelsfällen wird eine freiwillige Anzeige empfohlen.
- (6) Die Annahme von Geld- Sachspenden ist unzulässig. Zuwendungen, die im Rahmen repräsentativer Aufgaben zum Wohle der Stadt gewährt werden, sind unverzüglich an den Bürgermeister weiterzuleiten. Im Hinblick auf Parteispenden gilt ergänzend § 25 Parteiengesetz.
- (7) Alle Anzeigen werden zentral durch die Compliance-Beauftragte erfasst und dokumentiert. Die Verwaltung stellt sicher, dass die Vorgänge nachvollziehbar und datenschutzkonform archiviert werden.

## **2.2 Einladung und Freikarten**

- (1) Die Annahme von Einladungen oder Freikarten ist nur zulässig, wenn ein klarer sachlicher Bezug zur Mandats- oder Amtstätigkeit besteht und kein Anschein einer Beeinflussung entstehen kann.
- (2) Einladungen zu gesellschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen dürfen angenommen werden, wenn sie aus dienstlichem oder mandatsbezogenem Anlass erfolgen (z. B. offizielle Empfänge, Einladungen städtischer Partner, Termine im Rahmen der Ratsarbeit oder Repräsentationsaufgaben).
- (3) Einladungen zu offiziellen städtischen Veranstaltungen, die von der Stadt Bocholt, einer städtischen Beteiligungsgesellschaft oder einer kommunalen Einrichtung ausgesprochen werden (z. B. Fassanstich und Kirmesrundgang, Neujahrsempfang, Stadtjubiläum, offizielle Eröffnungen), gelten als zulässig. Dies umfasst auch eine angemessene Bewirtung im Rahmen des üblichen Protokolls. Eine Anzeige gegenüber der Compliance-Beauftragten ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
- (4) Einladungen, die über eine übliche sozialadäquate Bewirtung hinausgehen oder einen geschätzten Wert von 50,00 Euro überschreiten, sind der Compliance-Beauftragten unverzüglich anzuzeigen, sofern kein Fall nach Absatz (3) vorliegt. Der Ältestenrat wird über entsprechende Anzeigen informiert.

- (5) Freikarten dürfen nur angenommen werden, wenn sie aus dienstlichem Anlass gewährt werden (z. B. offizielle Einladung an Ratsmitglieder zu einer städtischen oder kommunal bedeutsamen Veranstaltung). Die Annahme von Freikarten ohne dienstlichen Anlass ist unzulässig.
- (6) Private oder gesellschaftliche Einladungen ohne Mandats- oder Amtsbezug dürfen nicht angenommen werden, wenn sie geeignet sind, die Unabhängigkeit der Mandats- oder Amtsausübung in Frage zu stellen oder den Anschein einer Beeinflussung zu erwecken.
- (7) Eine Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Einladungen ausschließlich auf einer privaten, persönlichen Beziehung beruhen und keinerlei Bezug zur Mandats- oder Amtstätigkeit haben. In Zweifelsfällen wird eine freiwillige Anzeige empfohlen.
- (8) Die Compliance-Beauftragte erfasst und dokumentiert alle angezeigten Einladungen und Freikarten zentral. Die Verwaltung stellt sicher, dass die Vorgänge nachvollziehbar und datenschutzkonform archiviert werden.

### **2.3 Transparenz und Dokumentation**

- (1) Alle anzeigepflichtigen Geschenke, Einladungen und Freikarten werden zentral bei der Compliance-Beauftragten gemeldet. Die Meldung hat unverzüglich nach Annahme oder Angebot zu erfolgen.
- (2) Die Compliance-Beauftragte erfasst und dokumentiert die eingegangenen Meldungen in geeigneter Form. Die Dokumentation erfolgt nachvollziehbar, vertraulich und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Der Ältestenrat erhält in regelmäßigen Abständen eine übersichtliche Information über die gemeldeten Vorgänge. Personenbezogene Daten werden dabei nur insoweit offengelegt, wie dies zur Wahrnehmung der Kontrollaufgabe erforderlich ist.
- (4) Die Meldung kann formlos per E-Mail oder über ein bereitgestelltes Formular erfolgen. Die Stadt stellt sicher, dass ein einfacher und transparenter Meldeweg zur Verfügung steht.
- (5) Bei Zweifelsfällen über die Meldepflicht oder Zulässigkeit einer Zuwendung wird empfohlen, frühzeitig Rücksprache mit der Compliance-Beauftragten zu halten. Dies gilt auch für Sachverhalte, die unterhalb der Anzeigeschwellen liegen, aber geeignet sind, den Anschein einer Beeinflussung hervorzurufen.
- (6) Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen oder verwaltungsintern festgelegten Aufbewahrungsfrist gelöscht. Der genaue Zeitraum richtet sich nach den geltenden datenschutz- und archivrechtlichen Bestimmungen.
- (7) Die Compliance-Beauftragte erstellt jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die Zahl, Art und Entwicklung der gemeldeten Vorgänge. Der Bericht enthält keine personenbezogenen Daten und wird der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben.

### 3. Interessenskonflikte

---

#### 3.1 Grundsatz und Definition von Interessenkonflikten

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sachkundige Bürgerinnen und Bürger, Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte sowie Vertreterinnen und Vertreter in Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungsgesellschaften haben ihre Mandats- und Amtstätigkeit unabhängig und ausschließlich im öffentlichen Interesse auszuüben. Persönliche, wirtschaftliche oder parteipolitische Interessen dürfen Entscheidungen nicht beeinflussen. Bereits der Anschein eines Interessenkonflikts ist zu vermeiden.
- (2) Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere vor, wenn die unparteiische Wahrnehmung des Mandats durch persönliche, wirtschaftliche, berufliche oder sonstige Interessen beeinträchtigt werden kann. Ein Interessenkonflikt ist regelmäßig gegeben, wenn
  - Rats- oder Ausschussmitglieder oder ihnen nahestehende Personen finanzielle oder wirtschaftliche Vorteile oder Nachteile aus einer Entscheidung erwarten können,
  - berufliche, geschäftliche oder vertragliche Beziehungen zu Beteiligten einer Angelegenheit bestehen,
  - das Rats- oder Ausschussmitglied in einer Organisation, Vereinigung oder Gesellschaft eine Funktion oder Mitgliedschaft innehat, die durch die Entscheidung betroffen ist,
  - eine enge persönliche oder familiäre Beziehung zu direkt oder mittelbar Betroffenen besteht,
  - eine Vorbefassung oder Doppelfunktion in derselben Angelegenheit vorliegt.Die Aufzählung ist nicht abschließend.

#### 3.2 Offenlegung persönlicher Interessen

- (1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte sind verpflichtet, berufliche Tätigkeiten, Mitgliedschaften, Beteiligungen und sonstige persönliche Interessen offenzulegen, soweit diese geeignet sein können, einen Interessenkonflikt zu begründen.
- (2) Die Offenlegung erfolgt vertraulich gegenüber der oder dem Compliance-Beauftragten der Stadt Bocholt. Soweit ein konkreter Interessenkonflikt eine Mitwirkung im Gremium betrifft, erfolgt zusätzlich eine Mitteilung an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums.
- (3) Änderungen dieser Interessenlagen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Mitgliedschaften in Organen, Vereinen oder Gesellschaften, die Geschäftsbeziehungen mit der Stadt Bocholt oder ihren Beteiligungsgesellschaften unterhalten oder unterhalten könnten, sind stets anzeigepflichtig.

#### 3.3 Befangenheit und Mitwirkungsverbot

- (1) Die Pflicht zur Anzeige und zum Umgang mit Befangenheit nach § 31 GO NRW bleibt unberührt. Sobald Anhaltspunkte für einen Interessenkonflikt bestehen, ist

dieser unverzüglich gegenüber der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums sowie der Compliance-Beauftragten offenzulegen.

- (2) Personen, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen an Beratung, Abstimmung oder Entscheidung in der betreffenden Angelegenheit nicht mitwirken. Sofern die Befangenheit nicht gesetzlich geregelt ist, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums über die Teilnahme, ggf. unter Einbeziehung der Compliance-Beauftragten.
- (3) Für Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte gelten ergänzend die beamtenrechtlichen Pflichten zur Uneigennützigkeit und zur Vermeidung von Interessenkollisionen (§ 34 BeamStG, § 47 LBG NRW).
- (4) Die Regelungen dieses Kodex lassen die gesetzlichen Pflichten nach § 31 GO NRW unberührt. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften um Verhaltens- und Transparenzpflichten, die auch dann greifen, wenn kein Befangenheitsgrund im Sinne der Gemeindeordnung vorliegt, aber ein Interessenkonflikt bestehen oder der Anschein einer Interessenkollision entstehen kann.

### **3.4 Aufsichtsräte, sonstige Funktionen und Beschäftigungsverhältnisse**

- (1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, die in Aufsichtsräten oder sonstigen Organen kommunaler Beteiligungsgesellschaften tätig sind, haben ausschließlich die Interessen der Stadt Bocholt zu vertreten. Mehrfachmandate und mögliche Konflikte zwischen verschiedenen Rollen sind offenzulegen.
- (2) Beschäftigte einer städtischen Beteiligungsgesellschaft dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrates dieser Gesellschaft sein. Dies folgt aus dem Grundsatz der Trennung von Geschäftsführung und Kontrolle und dient der Sicherstellung einer unabhängigen Überwachung. Die Regelung ist in den Gesellschaftsverträgen umzusetzen.
- (3) Beschäftigte städtischer Beteiligungsgesellschaften, die zugleich Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder sachkundige Bürgerinnen und Bürger sind, dürfen an Beratungen, Beschlüssen oder Entscheidungen des Rates oder seiner Ausschüsse, die die jeweilige Gesellschaft betreffen, nicht mitwirken. Die Regelungen des § 31 GO NRW bleiben unberührt.
- (4) Zur Wahrung der Unabhängigkeit der kommunalen Willensbildung wird empfohlen, dass Beschäftigte städtischer Beteiligungsgesellschaften grundsätzlich von einer Kandidatur für ein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung absehen, soweit aufgrund ihrer Funktion oder Position erhebliche Interessenkonflikte strukturell angelegt wären.
- (5) Ein Interessenkonflikt im Sinne dieses Kodex liegt insbesondere vor, wenn die unparteiische Wahrnehmung des Mandats als Aufsichtsratsmitglied durch persönliche, wirtschaftliche, berufliche oder sonstige Interessen beeinträchtigt werden kann. Ein Interessenkonflikt ist regelmäßig gegeben, wenn
  - das Aufsichtsratsmitglied oder ihm nahestehende Personen in einem wirtschaftlichen oder vertraglichen Verhältnis zur Gesellschaft oder deren Geschäftspartnern stehen,

- eine berufliche oder dienstliche Verbindung zur Gesellschaft oder deren Geschäftspartnern besteht,
- eine enge persönliche oder familiäre Beziehung zu Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates besteht, oder
- das Aufsichtsratsmitglied in der Angelegenheit eigene finanzielle oder sonstige persönliche Vorteile erwarten kann.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

- (6) Besteht ein solcher Interessenkonflikt, ist dieser unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitz sowie der Compliance-Beauftragten offenzulegen. Betroffene Mitglieder dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen. Bestehen Zweifel über das Vorliegen eines Interessenkonflikts, entscheidet der Aufsichtsratsvorsitz nach Rücksprache mit der Compliance-Beauftragten. Der Vorgang ist zu dokumentieren.

### **3.5 Beratungs- und Honorarverträge**

- (1) Beim Abschluss von Berater- und Honorarverträgen ist besondere Sensibilität erforderlich, da hier schnell der Verdacht einer unzulässigen Interessenkollision entstehen kann. Dies gilt insbesondere bei Verträgen mit Dritten, die in einem tatsächlichen oder potenziellen Verhältnis zur Stadt Bocholt oder ihren Beteiligungsgesellschaften stehen.
- (2) Als Berater- und Honorarverträge gelten insbesondere Verträge über Beratung, Vertretung, Gutachterleistungen, Vorträge, Schulungen, Publikationen oder sonstige entgeltliche Tätigkeiten.
- (3) Solche Verträge sind – wenn und soweit kein Verstoß gegen gesetzliche Verschwiegenheitspflichten vorliegt – unverzüglich der Compliance-Beauftragten sowie dem Ältestenrat anzuzeigen. Dies gilt auch für Verträge mit mittelbarem Bezug zu städtischen Aufgaben oder Beteiligungsgesellschaften.
- (4) Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten sind verpflichtet, eigenverantwortlich zu prüfen, ob durch den Vertrag ein Interessenkonflikt, ein Verstoß gegen §§ 331 ff. StGB oder § 108e StGB oder ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung entstehen könnte. Im Zweifelsfall ist die Compliance-Beauftragte einzubeziehen.
- (5) Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte unterliegen zusätzlich den beamtenrechtlichen Vorgaben zu Nebentätigkeiten und haben gegebenenfalls eine Genehmigungspflicht zu beachten.
- (6) Für ausgeschiedene Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte gilt eine Karenzzeit von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt. In dieser Zeit dürfen keine Berater-, Honorar- oder sonstigen entgeltlichen Vertragsverhältnisse mit der Stadt Bocholt oder ihren Beteiligungsgesellschaften begründet werden.
- (7) Nach Ablauf der Karenzzeit unterliegen Berater- und Honorarverträge mit ehemaligen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten für einen Zeitraum von weiteren 24 Monaten einem Ratsvorbehalt. Der Abschluss entsprechender Verträge bedarf der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

- (8) Die Regelungen dieser Absätze dienen der Wahrung der Integrität kommunaler Entscheidungsprozesse und der Vermeidung von Interessenkonflikten.

### **3.6 Verfahren und Dokumentation**

- (1) Die Compliance-Beauftragte dokumentiert offengelegte Interessenkonflikte vertraulich im Einzelfall. Personenbezogene Daten werden nur im erforderlichen Umfang verarbeitet und nach den geltenden datenschutz- und archivrechtlichen Bestimmungen gelöscht.
- (2) Der Ältestenrat erhält in regelmäßigen Abständen eine zusammenfassende, anonymisierte Übersicht über die gemeldeten Vorgänge.
- (3) In Zweifelsfällen wird empfohlen, frühzeitig die Compliance-Beauftragte einzubeziehen, um Transparenz herzustellen und Ansehensschäden zu vermeiden.

## **4. Informationspflichten**

---

- (1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte sind verpflichtet, relevante Informationen, die für die ordnungsgemäße Ausübung des Mandats von Bedeutung sind, vollständig und wahrheitsgemäß gegenüber den zuständigen Gremien, der Verwaltung und – soweit erforderlich – gegenüber der Compliance-Beauftragten offen zu legen.
- (2) Informationen, die sie im Rahmen ihrer Mandats- oder Aufsichtsratsstätigkeit erhalten, sind verantwortungsvoll und sachgerecht zu verwenden. Eine missbräuchliche Verwendung, insbesondere zur persönlichen oder parteipolitischen Vorteilsnahme, ist unzulässig.
- (3) Bei der Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit, Medien oder Dritten ist sicherzustellen, dass ausschließlich solche Informationen weitergegeben werden, deren Weitergabe zulässig und mit den gesetzlichen Vorschriften vereinbar ist. Im Zweifel ist Rücksprache mit der Verwaltung oder der Compliance-Beauftragten zu halten.

## **5. Vertraulichkeit und Verschwiegenheit**

---

- (1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung oder in anderer vertraulicher Form bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Mandats oder des Amtes.
- (2) Die Weitergabe solcher Informationen an Dritte ist nur zulässig, wenn dies gesetzlich erlaubt, ausdrücklich beschlossen oder von der zuständigen Stelle freigegeben wurde. Die Weitergabe innerhalb von Parteien oder Fraktionen ist nicht automatisch zulässig.
- (3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit dient dem Schutz sensibler Informationen, der Integrität politischer Entscheidungsprozesse und dem Vertrauen in die kommunale Selbstverwaltung.

- (4) Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können rechtliche und politische Konsequenzen nach sich ziehen.

## 6. Konsequenzen bei Verstößen

---

- (1) Verstöße gegen die Regelungen dieses Kodex können rechtliche, dienstrechtliche, disziplinarische, politische und reputative Konsequenzen haben. Die konkrete Maßnahme richtet sich nach der Schwere und Art des Verstoßes sowie den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Rechtliche Konsequenzen können sich insbesondere aus den Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (z. B. § 31 GO NRW), dem Strafgesetzbuch (§§ 331 ff., § 108e StGB), beamtenrechtlichen Vorschriften (§ 47 LBG NRW) sowie gesellschaftsrechtlichen Regelungen ergeben.
- (3) Politische Konsequenzen können insbesondere umfassen:
- den Entzug oder das Ruhenlassen von Aufsichtsratsmandaten oder sonstigen Funktionen,
  - öffentliche Rügen oder Feststellungen des Ältestenrats,
  - den Verlust innerparteilicher oder fraktionsinterner Funktionen.
- (4) Organisatorische Konsequenzen können die Einschaltung der Compliance-Beauftragten, des Rechtsamtes, des Ältestenrats oder der Kommunalaufsicht umfassen.
- (5) Verstöße gegen diesen Kodex werden dokumentiert und können bei wiederholtem oder schwerwiegendem Fehlverhalten auch Auswirkungen auf zukünftige Mandats- oder Funktionsübertragungen haben.
- (6) Die Anwendung dieser Konsequenzen lässt straf- oder disziplinarrechtliche Maßnahmen unberührt.

## 7. Inkrafttreten

---

Der Verhaltenskodex tritt mit Datum vom 13.11.2025 in Kraft.